

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

07 | 2019

## Kurz informiert

Tür und Dichtung erneuert – Probefahrt zweckmäßig .....	1
Reinigungskosten und die ewige Gemeinkosten-These .....	1
Verweis auf andere Werkstatt, die sich als teurer entpuppt .....	2
Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten .....	2
Örtlicher Restwert trotz weiterer überörtlicher im Gutachten .....	3
Rabatt für „Menschen mit Handicap“ ist anzurechnen .....	4
Bagatellgrenze: Nicht nur der Betrag, auch die Umstände .....	4
Fahrtüchtig trotz unfallbedingter Verletzung .....	5
Mietwagengruppe jenseits der Versicherer-Werkzeuge .....	5

## Reparaturkosten/Regress

Und wenn eine Position nicht im Gutachten steht? .....	6
Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers .....	8

## Restwert

Altes Fahrzeug, fast nichts passiert, Totalschaden und Restwert .....	9
---	---

## Fiktive Abrechnung

Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt .....	10
--	----

## Wiederbeschaffungswert

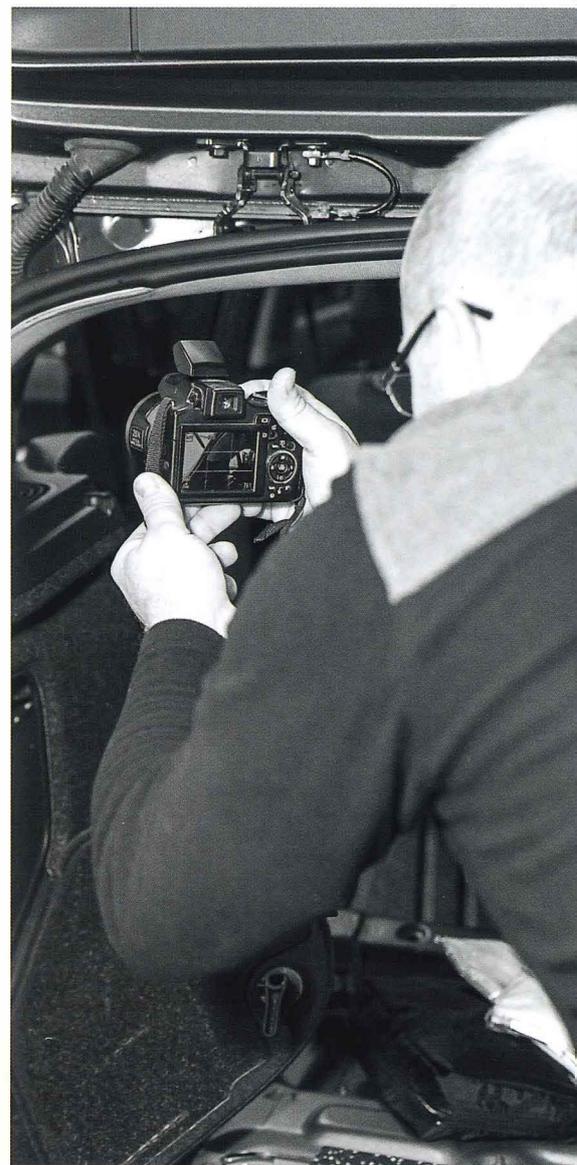
WBW bei einem jungen Re-Import? .....	12
---------------------------------------	----

## Gutachten/Sachverständigenhonorar

Die „Keine-280-Euro-SV-Kostenvorgabe“ ist nicht durch ein BGH-Urteil überholt .....	13
Bagatellgrenze für Schadengutachten – ein Update .....	15

## Textbausteine

476: Mietwagen jenseits der Gruppe 10 (H) .....	19
442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H) .....	20



## ▶ Reparaturkosten

**Tür und Dichtung erneuert – Probefahrt zweckmäßig**

| Wenn eine Fahrzeugtür nebst Dichtung erneuert wurde, ist eine Probefahrt zweckmäßig, entschied das AG Geldern. |

Das Gericht wollte erst nicht anbeißen und folgte zunächst der Ansicht des Versicherers, Karosseriearbeiten benötigten keine Kontrolle durch eine Probefahrt. Nach ergänzender Begründung durch den Anwalt des Geschädigten hat es die Notwendigkeit aber nachvollzogen (AG Geldern, Urteil vom 28.05.2019, Az. 17 S 424/18, Abruf-Nr. 209346, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Schepers, Pulheim).

**PRAXISTIPP** | Das Urteil zeigt, dass schon der Gutachter die Probefahrtnotwendigkeit begründen sollte. Das Stichwort „Überprüfung auf Windgeräusche“ hätte hier wohl genügt.

## ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Probefahrtkosten: Warum, wann und wieviel?“, UE 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45696153
- Textbaustein 352: Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H) → Abruf-Nr. 40314650

## ▶ Reparaturkosten

**Reinigungskosten und die ewige Gemeinkosten-These**

| Das AG Otterndorf entschied kurz und bündig: Es ist allein Sache des Reparaturbetriebs, ob er aus betriebswirtschaftlichen Gründen Reinigungskosten in den Gemeinkosten kalkuliert oder dem Kunden gesondert in Rechnung stellt. |

Der Versicherer hatte von der Werkstatt im Wege des Regresses Beträge zurückgefordert, die der Anwalt des Geschädigten zuvor gegen den Versicherer durchgesetzt hatte. Die Reinigungskosten verlangte er zurück mit der Behauptung, das seien Gemeinkosten, deshalb habe die Werkstatt sie gar nicht an den Kunden berechnen dürfen. Spätestens seit der verallgemeinerungsfähigen Bemerkung des BGH zu den UPE-Aufschlägen, wonach die Werkstatt aus betriebswirtschaftlicher Grundlage selbst entscheide, was sie wie berechnet, sehen die Gerichte auch klar, dass die Frage der Gemeinkosten oder der gesonderten Berechnung werkvertraglich Sache der Werkstatt ist (AG Otterndorf, Urteil vom 23.05.2019, Az. 2 C 348/18, Abruf-Nr. 209160, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Ganz ähnlich sieht es das AG Stuttgart, wenn es sagt: „Es gibt zwar durchaus Reparaturfirmen, die aus Gründen der Kulanz die Kosten einer Probefahrt nicht gesondert in Rechnung stellen, jedoch geht es im vorliegenden Fall um die konkrete Schadenabrechnung, wonach der Klägerin der Schaden zu er-

Notwendigkeit der Probefahrt sollte schon im Gutachten stehen



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Reparaturbetrieb entscheidet, wie er Reinigungskosten berechnet

## IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



AG Rudolstadt: Kein  
Verweis-Austausch

AG Schorndorf  
mit überzeugender  
Begründung

setzen ist, der ihr durch den streitgegenständlichen Unfall entstanden ist. Danach ist zu berücksichtigen, dass auch die Kosten für eine Probefahrt und Fahrzeugreinigung im Grundsatz nur gegen eine Vergütung bei einem Handwerksbetrieb durchgeführt werden.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 03.05.2019, Az. 42 C 5485/17, Abruf-Nr. 209162, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Update: Gemeinkosten oder gesondert berechnen?“, UE 3/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45732831
- Textbaustein 472 „Kostenposition nicht in Gemeinkosten (H/K)“ → Abruf-Nr. 45764459

#### Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

##### Verweis auf andere Werkstatt, die sich als teurer entpuppt

Wenn der Versicherer bei einer fiktiven Abrechnung auf eine andere Werkstatt verweist, die sich im Rechtsstreit als im Ergebnis teurer herausstellt, kann er in dem Prozess unter Berücksichtigung von Treu und Glauben diesen Verweis nicht zurückziehen und durch den Verweis auf eine andere Werkstatt ersetzen. So entschied das AG Rudolstadt. |

Das Gericht hat hier offenbar nicht blind den Angaben im Verweis geglaubt. Es hat einen Gutachter beauftragt zu ermitteln, was die Reparatur in der Verweiswerkstatt tatsächlich gekostet hätte. Und siehe da, sie wäre teurer als in der Werkstatt, deren Konditionen dem ursprünglichen vom Geschädigten eingeholten Schadengutachten zugrunde lagen. Als der Versicherer nun bemerkte, dass er sich offenbar verwehrt hatte, hat er eine andere Werkstatt benannt. Doch das hat das Gericht nicht mitgemacht. Denn das widerspreche den Regeln von Treu und Glauben (AG Rudolstadt, Urteil vom 26.02.2019, Az. 3 C 415/17, Abruf-Nr. 209163, eingesandt von Rechtsanwalt Richard Freitag, Saalfeld).

**Wichtig** | Nach der BGH-Rechtsprechung kann der Versicherer einen Verweis, den er vorgerichtlich gar nicht gebracht hat, bis zur letzten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz in den Prozess einführen. Also meinte der Versicherer, er könne den Verweis auch noch austauschen. Das sah das AG Rudolstadt anders. Ob dem alle Gerichte in vergleichbarer Situation folgen würden, erscheint uns nicht als sicher, obwohl uns das Urteil unter dem Treu und Glauben-Gesichtspunkt überzeugt.

#### Verbringungskosten

##### Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten

Zum Dauerthema Verbringungskosten bei Verbringung zur firmeneigenen, aber lokal entfernten Lackiererei hat das AG Schorndorf den eintrittspflichtigen Versicherer mit einer mehr als überzeugenden und von UE bereits mehrfach verwendeten Argumentation zur Zahlung verurteilt. |

Der Einwand, das seien „betriebsinterne“ Kosten verfängt nicht, weil sich die gesamte Reparatur aus betriebsinternen Kosten zusammensetzt. Im Übrigen komme es bei einer insgesamt angemessenen Rechnung gar nicht auf die Einzelpositionen an (AG Schorndorf, Urteil vom 07.06.2019, Az. 4 C 239/19, Abruf-Nr. 209392, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Das „Gesamtbetrachtungsargument“ ist völlig richtig. Denn wenn der Geschädigte eine Werkstatt ausgesucht hätte, die keine Verbringungskosten berechnet, hätte er so gesehen eine Komponente der Schadenminderung, die von dem betroffenen Versicherer immer wieder eingefordert wird, vorbildlich beachtet. Wenn die Werkstatt dann aber einen um fünf Euro höheren Stundenverrechnungssatz hat, wird das Sparen an einer Stelle schnell an anderer Stelle sehr teuer.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsprechungsübersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232
- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

#### Restwert

### Örtlicher Restwert trotz weiterer überörtlicher im Gutachten

Für den beim wirtschaftlichen Totalschaden anrechenbaren Restwert ist auch dann auf den örtlichen Markt abzustellen, wenn das Gutachten über die drei örtlichen Angebote hinaus überörtliche enthält. Mit dieser Aussage hat das AG Donaueschingen die überörtlichen Angebote aussortiert.

Der Sachverhalt ist etwas kurios. Wenn wir das Urteil richtig verstehen, enthielt das Gutachten drei Angebote vom örtlichen Markt. Auf telefonische Nachfrage wurde dem Geschädigten der höchste davon mitgeteilt. Auf der Grundlage gab der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug in Zahlung. Offenbar enthielt die schriftliche Fassung des Schadengutachtens zusätzlich Informationen zu überörtlichen Restwerten. Da das Zahlen aus dem vom Geschädigten selbst eingeholten und vorgelegten Gutachten waren, müsse sich, so meinte der Versicherer, der Geschädigte daran festhalten lassen. Das Gericht hingegen hat bestätigt, dass überörtliche Angebote auszusortieren sind und sich dabei konsequent auf die Rechtsprechung des BGH gestützt (AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, Az. 1 C 37/18, Abruf-Nr. 209481, eingesandt von Rechtsanwalt Carl-Friedrich Wittkämper, Furtwangen).

**Wichtig** | Abzuwarten bleibt, ob der Versicherer in die Berufung geht. Wir werden berichten. Und: Die im Ausgangsfall offenbar versehentliche Benennung der überörtlichen Restwerte ist nicht zur Nachahmung empfohlen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) → Abruf-Nr. 44758086



IHR PLUS IM NETZ  
Übersicht und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Nicht zur Nachahmung empfohlen



DOWNLOAD  
Textbaustein  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Der Einwand, das seien „betriebsinterne“ Kosten verfängt nicht, weil sich die gesamte Reparatur aus betriebsinternen Kosten zusammensetzt. Im Übrigen komme es bei einer insgesamt angemessenen Rechnung gar nicht auf die Einzelpositionen an (AG Schorndorf, Urteil vom 07.06.2019, Az. 4 C 239/19, Abruf-Nr. 209392, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Das „Gesamtbetrachtungsargument“ ist völlig richtig. Denn wenn der Geschädigte eine Werkstatt ausgesucht hätte, die keine Verbringungskosten berechnet, hätte er so gesehen eine Komponente der Schadenminderung, die von dem betroffenen Versicherer immer wieder eingefordert wird, vorbildlich beachtet. Wenn die Werkstatt dann aber einen um fünf Euro höheren Stundenverrechnungssatz hat, wird das Sparen an einer Stelle schnell an anderer Stelle sehr teuer.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsprechungsübersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232
- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

#### Restwert

### Örtlicher Restwert trotz weiterer überörtlicher im Gutachten

| Für den beim wirtschaftlichen Totalschaden anrechenbaren Restwert ist auch dann auf den örtlichen Markt abzustellen, wenn das Gutachten über die drei örtlichen Angebote hinaus überörtliche enthält. Mit dieser Aussage hat das AG Donaueschingen die überörtlichen Angebote aussortiert. |

Der Sachverhalt ist etwas kurios. Wenn wir das Urteil richtig verstehen, enthielt das Gutachten drei Angebote vom örtlichen Markt. Auf telefonische Nachfrage wurde dem Geschädigten der höchste davon mitgeteilt. Auf der Grundlage gab der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug in Zahlung. Offenbar enthielt die schriftliche Fassung des Schadengutachtens zusätzlich Informationen zu überörtlichen Restwerten. Da das Zahlen aus dem vom Geschädigten selbst eingeholten und vorgelegten Gutachten waren, müsse sich, so meinte der Versicherer, der Geschädigte daran festhalten lassen. Das Gericht hingegen hat bestätigt, dass überörtliche Angebote auszusortieren sind und sich dabei konsequent auf die Rechtsprechung des BGH gestützt (AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, Az. 1 C 37/18, Abruf-Nr. 209481, eingesandt von Rechtsanwalt Carl-Friedrich Wittkämper, Furtwangen).

**Wichtig** | Abzuwarten bleibt, ob der Versicherer in die Berufung geht. Wir werden berichten. Und: Die im Ausgangsfall offenbar versehentliche Benennung der überörtlichen Restwerte ist nicht zur Nachahmung empfohlen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) → Abruf-Nr. 44758086



IHR PLUS IM NETZ  
Übersicht und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Nicht zur Nach-  
ahmung empfohlen



DOWNLOAD  
Textbaustein  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Keine freigiebige  
Leistung Dritter

## ARCHIV

Ausgabe 4 | 2019  
Seite 12-13



Gutachten auch,  
wenn Wert-  
minderung  
in Betracht kommt

## SIEHE AUCH

Beitrag  
auf Seite 15



► Neuwertentschädigung

### Rabatt für „Menschen mit Handicap“ ist anzurechnen

| Ein Rabatt für „Menschen mit Handicap“ ist bei einer Neuwertentschädigung anzurechnen, wenn der Geschädigte ein Neufahrzeug mit einem solchen Rabatt gekauft hat, entschied das OLG Frankfurt a. M. |

Der Streit ging um die immergleiche Frage bei der Rabattanrechnung im Schadenrecht. Der Geschädigte meinte, der Hersteller wolle mit dem Rabatt ihm etwas Gutes tun, und nicht dem Schädiger. Der Versicherer verwies auf die BGH-Rechtsprechung zum Werksangehörigenrabatt, der angerechnet werden müsse. Der BGH hatte abgegrenzt zu Maßnahmen der sozialen Sicherung und Fürsorge, die als freigiebige Leistungen Dritter nicht anzurechnen sein. Die Werbung des Herstellers sagt aus, mit dem Rabatt wolle er den „Alltag von Menschen mit Handicap“ erleichtern. Das allerdings, so das OLG Frankfurt a. M., sei letztlich doch eine Absatzförderungsmaßnahme. „Freigiebige Leistungen“ seien „dem gewerblichen Warenverkehr regelmäßig wesenfremd“ (OLG Frankfurt, Urteil vom 03.06.2019, Az. 29 U 203/18, Abruf-Nr. 209355).

**Wichtig** | Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen. Unsere Prognose ist, dass der BGH das Frankfurter Urteil bestätigen wird, wenn die Revision tatsächlich durchgeführt wird.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rabattbehauptungen der Versicherer kontern“, UE 4/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45826744

► Gutachten

### Bagatellgrenze: Nicht nur der Betrag, auch die Umstände

| Für die Bagatellgrenze, ab deren Überschreitung der Geschädigte ein umfassendes Gutachten einholen darf, kommt es nicht allein auf den Schadenbetrag an. Wenn die Frage der Wertminderung zu betrachten ist und das Schadenbild für den Laien nicht so eindeutig ist, dass verborgene Schäden hinter der beschädigten Stoßfängerverkleidung ausgeschlossen werden können, sind bei einer prognostizierten Schadenhöhe von 866,07 Euro bei 100 Euro Wertminderung die Gutachtenkosten zu erstatten. So hat das AG Nürnberg entschieden. |

Das Urteil ist ein Beispiel dafür, dass bei der Bagatellgrenze eine schematische Betrachtungsweise nicht angebracht ist. Es kommt im Zweifel auf den Einzelfall an (AG Nürnberg, Urteil vom 06.06.2019, Az. 18 C 2692/19, Abruf-Nr. 209532, eingesandt von SV Andreas Clausnitzer, Zirndorf).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bagatellgrenze für Schadengutachten – ein Update“, UE 7/2019, Seite 15, Abruf-Nr. 45989131

► Ausfallschaden

### Fahrtüchtig trotz unfallbedingter Verletzung

| Eine unfallbedingte Verletzung, die nicht zur Fahrtüchtigkeit führt, hindert nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, entschied das AG Donaueschingen. |

Wenn Versicherer wegen erhobener Schmerzensgeldansprüche wissen, dass der Geschädigte verletzt war, stellen sie sich immer häufiger auf den Standpunkt, dass ihm dann kein Ersatzanspruch für den Ausfallschaden zustünde. Er hätte ja ohnehin nicht fahren können. Im Donaueschinger Fall kam hinzu, dass der Geschädigte nach dem Unfall vorsorglich ein Krankenhaus aufsuchte, dort aber nach einer Untersuchung noch am selben Tag entlassen wurde. Weil der Geschädigte im Prozess nachgewiesen hat, fahrtüchtig gewesen zu sein, sprach ihm das Gericht die Nutzungsausfallentschädigung zu (AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, Az. 1 C 37/18, Abruf-Nr. 209481, eingesandt von Rechtsanwalt Carl-Friedrich Wittkämper, Furtwangen).

**PRAXISTIPP** | Wäre das verunfallte Fahrzeug ein von mehreren Personen aus dem Umfeld des Geschädigten genutztes (Familien-)Fahrzeug, bestünde der Anspruch auch dann, wenn der Geschädigte selbst fahrtüchtig wäre. Und alles das lässt sich auch auf die Erstattung von Mietwagenkosten übertragen.

► Mietwagen

### Mietwagengruppe jenseits der Versicherer-Werkzeuge

| Für Fahrzeuge aus der Mietwagengruppe 11 kommt die Bildung des arithmetischen Mittels aus Fraunhofer-Markt- und Schwacke-Mietpreisspiegel nicht in Betracht; denn Fraunhofer hat keine Gruppe-11-Werte erhoben. Weist das Erstkontaktschreiben des Versicherers auf von ihm günstig vermittelbare Mietwagen der Gruppen 1 bis 10 hin, muss ein Geschädigter, der mit einem Gruppe-11-Fahrzeug am Unfall beteiligt war und auch ein solches angemietet hat, dieses Schreiben im Hinblick auf die Schadenminderungspflicht bei Anmietung nicht beachten, urteilte das AG Leverkusen. |

Es ging um einen Porsche Carrera Cabriolet aus der Mietwagengruppe 11. Weil der Geschädigte klassengleich angemietet hat, hat das Gericht jedoch vier Prozent der ansonsten wie berechnet zugesprochenen Mietwagenkosten als Eigensparnis abgezogen (AG Leverkusen, Urteil vom 02.05.2019, Az. 27 C 122/18, Abruf-Nr. 209480, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e.V., Berlin).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 476: Mietwagen jenseits der Gruppe 10 (H) → Abruf-Nr. 45994376
- Beitrag „Porsche 911 Carrera 4S für Porsche 911 Carrera 4S“, UE 9/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45456797

Geschädigter hat Anspruch auf Ausfallschaden bzw. Mietwagen

Keine Mietwagengruppe 11 bei Fraunhofer



**IHR PLUS IM NETZ**  
Textbaustein und Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

## REPARATURKOSTEN/REGRESS

## Und wenn eine Position nicht im Gutachten steht?

| Auch wenn die Positionen Reinigungskosten und Probefahrt nicht im Schadengutachten vorhergesagt waren, ist es für einen Unfallgeschädigten nachvollziehbar, dass diese Kosten bei einer Karosseriereparatur entstehen, entschied das AG Stuttgart. Und genauso klar sei es, dass diese Leistungen im Grundsatz nur gegen Zahlung einer Vergütung durchgeführt werden (AG Stuttgart, Urteil vom 13.06.2019, Az. 43 C 1590/19, Abruf-Nr. 209540, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |

### Grundsätzliches zu Gutachtenüberschreitungen

Dieses Stuttgarter Urteil nehmen wir zum Anlass, die Thematik, dass eine Position nicht im Gutachten notiert ist, etwas umfassender zu beleuchten.

Zunächst einmal darf ein solches Urteil die Schadengutachter nicht zur Nachlässigkeit verführen. Es ist sonnenklar: Wenn diese Arbeiten angesichts des Schaden- und Reparaturumfangs vorhersehbar sind, gehören sie in die Schadenkostenprognose hinein. Was von Anfang an klar ist, muss hinterher nicht mühsam erkämpft werden.

Dass viele Versicherer diese Kosten auch dann nicht widerstandslos übernehmen, wenn sie im Gutachten prognostiziert sind, steht auf einem anderen Blatt. Leichter ist die Durchsetzung gegen Widerstände nämlich mit einem insoweit vollständigen Gutachten.

Ein Gutachten ist aber immer nur eine Vorabprognose. Und es ist naheliegend, dass im Laufe der Reparatur noch Positionen hinzukommen, die vorher nicht erkennbar waren. Insoweit gilt seit Jahrzehnten: Das Prognoserisiko trägt der Schädiger. Und das Werkstatttrisiko auch.

Hinter dem Begriff „Werkstatttrisiko“ verbirgt sich sogar der Umstand, dass die Werkstatt unnötige Arbeiten vornimmt. Denn es ist immer auf den Blickwinkel des Geschädigten abzustellen. Sobald der das Fahrzeug in der Werkstatt abgegeben hat, hat er auf die konkreten Handgriffe dort keinen Einfluss mehr. Aber Achtung: Auch das darf keine Verführung sein, mehr zu tun, als nötig.

Weil diese Risiken dem Schädiger zugeordnet sind, ist es also nicht unmöglich – wenngleich schwieriger –, solche Kostenpositionen durchzusetzen die nicht im Gutachten standen.

**PRAXISTIPP** | Jedenfalls, wenn größere Überschreitungen erkennbar werden, ist eine abermalige Kontaktaufnahme des Geschädigten (Werkstatt als Bote geht auch) mit dem Schadengutachter anzuraten, damit das Gutachten ergänzt werden kann.

Schadenpositionen,  
die nicht im  
Gutachten stehen, ...

... müssen hinterher  
oft aufwendig  
erkämpft werden

Ergänzung zum  
Gutachten einholen

## Das Risiko liegt auf der Regresschiene

Wie vielfach berichtet, versuchen einige (derzeit wenige) Versicherer, das Geld, das der Anwalt des Geschädigten unter Verweis auf das Prognose- und das Werkstatttrisiko durchgesetzt und an die Werkstatt weitergeleitet hat, im Wege des Regresses von der Werkstatt zurückzufordern.

Die Grundlage einer solchen Rückforderung ist eine Abtretung des Geschädigten, also des Werkstattkunden, im Hinblick auf denkbare werkvertragliche Überzahlungsansprüche gegenüber der Werkstatt an den Versicherer. Der Versicherer darf im Grundsatz (die Details würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen) seine Zahlung von dieser Abtretung abhängig machen.

Inhalt der abgetretenen Forderung ist, dass die Werkstatt unnötige Arbeiten verrichtet und berechnet hat. Bisher wurde in allen Fällen von der anwaltlichen Vertretung der Werkstatt erfolgreich gekontert: Die zurückgeforderte Position stand im Gutachten, und der Auftrag des Kunden lautete, das Fahrzeug gemäß Gutachten instand zu setzen. Folglich waren die vom Versicherer für unnötig gehaltenen Arbeiten vom Auftrag umfasst, und deshalb ist die Werkstatt nicht überzahlt, sondern für das, womit sie beauftragt war, bezahlt.

### „Ich war's nicht, der Gutachter war's“ funktioniert dann aber nicht

Wenn nun aber die Positionen, wie im Stuttgarter Fall, gar nicht im Gutachten standen, versagt jedenfalls formal die Argumentation, dass genau diese Positionen vom Werkstattauftrag umfasst waren. Dann ist immer noch nicht das Ende der Fahnenstange erreicht, aber der Aufwand der Gegenwehr gegen die Regressforderung steigt ungemein, und das finanzielle Prozessrisiko gleich mit. Denn dann muss im Zweifel im Regressprozess durch einen teuren gerichtlich beauftragten Sachverständigen geklärt werden, ob die Arbeiten notwendig waren. Bejahendenfalls muss das Gericht überzeugt werden, dass die Werkstatt deshalb vom wortlosen Einverständnis des Kunden ausgehen durfte. Das ist alles unnötiger und leicht vermeidbarer Aufwand.

### Es geht sogar ganz ohne Gutachten, aber...

Ein aktuelles Urteil des AG Essen, das schadenrechtlich perfekt begründet ist, zeigt: Im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger greifen die Grundsätze des Werkstatttrisikos auch dann zugunsten des Geschädigten ein, wenn die Grundlage der Reparatur ein Kostenvoranschlag war. Nach Auftragserteilung hat der Geschädigte nämlich auch dann keinen Einfluss mehr darauf, was die Werkstatt im Einzelnen macht (AG Essen, Urteil vom 04.06.2019, Az. 135 C 5/19, Abruf-Nr. 209541, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Steding, Essen).

Doch in der Regressfrage ist das dann nicht anders: Wenn Arbeitsschritte über den Kostenvoranschlag hinaus vorliegen, sind die auch nicht vom Auftrag umfasst. Die Elastizität eines Kostenvoranschlags bezieht sich sicher darauf, dass man statt veranschlagter 10 AW derer 20 gebraucht hat. Doch dass auch Arbeitspositionen umfasst sein sollen, die der Kostenvoranschlag nicht vorgesehen hat, darüber kann man mindestens trefflich streiten.

Versicherer fordern  
Regress

Werkstätten kontern  
bisher erfolgreich

Position nicht  
im Gutachten ...

... bzw. Kosten-  
voranschlag

## REPARATURKOSTEN/REGRESS

## Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers

| Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer ist nicht als Dritter in den Schutzbereich des Werkstattvertrags einbezogen. Das hat das LG Berlin noch einmal klargestellt. Das Ganze spielt im „Regress des Versicherers gegen die Werkstatt“: Der Anwalt des Geschädigten hat dessen Forderungen durchgesetzt und teilweise an die Werkstatt weitergeleitet. Der Versicherer fordert nun Teile des von ihm gezahlten Betrags von der Werkstatt zurück. |

### Der Regressanspruch braucht eine Schiene, auf der er fahren kann

Um Forderungen gegen die Werkstatt geltend machen zu können, braucht der Versicherer – unabhängig von der Frage, ob solche Forderungen überhaupt bestehen – eine Rechtsgrundlage.

Der BGH verweist die Versicherer darauf, sich Überzahlungsansprüche, die der Geschädigte gegen die Werkstatt haben könnte, abtreten zu lassen. Das ist aber lästig und formal schwierig. Die Sachbearbeiter können gar nicht beurteilen, ob eine Abtretung korrekt formuliert ist. Sogar von Versicherern vorformulierte Abtretungstexte sind bereits vor Gericht verworfen worden.

### „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ zieht hier nicht

So hat im Berliner Rechtsstreit ein Versicherer versucht, ohne Abtretung auszukommen. Er meinte, die Rechtsprechung zu den Gutachtenverträgen auf die Reparaturverträge übertragen zu können. Weil der Versicherer den Gutachten wegen der Rechtsprechung des BGH nahezu ausgeliefert ist, da der Geschädigte auf den Inhalt des Gutachtens vertrauen darf, gibt der BGH dem Versicherer als Gegengewicht das Recht, den Schadengutachter wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Überhöhungen direkt in Anspruch zu nehmen.

Das LG Berlin sieht in seinem Hinweisbeschluss, mit dem er dem Versicherer mitteilt, dass seine Berufung gegen das vorhergehende Urteil des AG Schöneberg keine Erfolgsaussicht hat, ganz klar: Die Situation „Gutachtenvertrag“ ist mit der Situation „Werkstattvertrag“ nicht vergleichbar (LG Berlin, Beschluss vom 29.04.2019, Az. 11 S 7/18, Abruf-Nr. 209307, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Trögl, Pleinfeld)

Die Berufungskammer wundert sich darin, warum der Versicherer nicht den Weg der Abtretung gegangen ist. Uns scheint es so zu sein, dass er versucht hat, die Rechtsprechung in seine Richtung zu bewegen. Hätte er parallel eine Abtretung vorgelegt, wäre sein Risiko ein „Ob der Werkstattvertrag ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist, kann dahingestellt bleiben, denn es liegt ja auch eine Abtretung vor“ gewesen.

Weg über Abtretung  
lästig und formal  
schwierig

Weg über Vertrag  
mit Schutzwirkung  
versperrt

Situation bei  
Gutachtenvertrag  
nicht mit Reparatur-  
vertrag vergleichbar

DOWNLOAD  
Textbaustein  
auf ue.iww.de



### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399

RESTWERT

## Altes Fahrzeug, fast nichts passiert, Totalschaden und Restwert

| Ein Klassiker: Das Fahrzeug des Geschädigten hat nur noch einen sehr niedrigen Wiederbeschaffungswert (WBW). Da führt schon ein kleiner Unfall, bei dem technisch nichts Ernsthaftes passiert ist, zum Totalschaden. Der Geschädigte kann das Fahrzeug unrepariert weiter nutzen und tut es auch. Der Versicherer zieht trotz der glasklaren Rechtsprechung des BGH alle Register, um den Restwert (RW) hochzutreiben. An zwei von anwaltlichen UE-Lesern übermittelten Vorgängen stellen wir die Rechtslage dar. |

### Restwert höher als der WBW

Das hat Originalitätswert: Laut Schadengutachten liegt der WBW bei 1.500 Euro, was beim geschätzten Abzug der Differenzmehrwertsteuer zu einem Regulierungs-WBW von etwa 1.460 Euro führt. Die Reparaturkosten liegen im 130-Prozent-Bereich. Der vom Versicherer durch Angebotseinholung ermittelte Restwert beträgt ebenfalls 1.500 Euro. So ist also ein „negativer Schaden“ entstanden, der Versicherer rechnet mit seinem „Guthaben“ von ca. 40 Euro gegen die Schadenpauschale auf. Kann das richtig sein?

Zunächst einmal: Wenn ein Aufkäufer gerade so ein Fahrzeug im Hinblick auf die Aggregate braucht, kann ihm der Blechschaden egal sein. Das Fahrzeug schien ihm verfügbar, es lag auch ein Gutachten zum Zustand vor. Das ist der Vorzug gegenüber vielleicht windigen Privatangeboten. So lässt sich eventuell bei diesem Zahlenwerk erklären, warum das Gebot für das beschädigte Fahrzeug und der WBW nicht differieren.

Ein Urteil wird es zu diesem Fall nicht geben, denn unter diesen Umständen hat der Geschädigte in einer Werkstatt reparieren lassen. Anderenfalls hätte man wohl fahrzeugbezogen von einem Null-Schaden ausgehen können. Dass der Versicherer durch den Unfall Überzahlungsansprüche erwirbt, ist unseres Erachtens ausgeschlossen.

### Wirtschaftlich platt, technisch noch nutzbar, weiter geht's

Längst vom BGH geklärt ist die Frage nach dem Restwert, wenn der Geschädigte das Fahrzeug un- oder teilrepariert weiter nutzt: Dann zählt der lokale Restwert aus dem Schadengutachten. Voraussetzung ist, dass der Schadengutachter im Regelfall drei lokale Restwertangebote im Gutachten benannt hat. Kann der Gutachter die drei Angebote nicht bekommen, genügt wohl auch eine Beschreibung der erfolglosen Bemühungen, drei Angebote zu erhalten. Jedenfalls muss der Geschädigte dem Gutachten entnehmen können, dass der Schadengutachter den Wert nicht „aus dem Ärmel geschüttelt“ hat.

Für eine Differenz von ca. 60 Euro wollte ein Versicherer gegen diese klare Rechtsprechung anrennen. Das AG Tettnang aber ist strikt dem BGH gefolgt (AG Tettnang, Urteil vom 31.05.2019, Az. 3 C 1022/18, Abruf-Nr. 209311, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

„Negativer Schaden“

Aber: Kein „Überzahlungsanspruch“ des Versicherers

Lokaler Restwert aus dem Schadengutachten zählt

## FIKTIVE ABRECHNUNG

## Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt bei fiktiver Abrechnung

! Für Schadengutachter ist die fiktive Abrechnung das tägliche Brot. In den Autohäusern wird sie relevant, wenn der Geschädigte ein unfallbeschädigtes Fahrzeug unrepariert in Zahlung gibt. Versicherer lieben die fiktive Abrechnung, weil es sich da – neben den ohnehin nicht geschuldeten 19 Prozentpunkten Mehrwertsteuer – viel leichter kürzen lässt. Und so ist ein ewiger Streitpunkt der anzusetzende Stundenverrechnungssatz. Dazu fragt uns ein Schadengutachter: !

Benennung einer Referenzwerkstatt ...

**FRAGE:** *Bei älteren nicht scheckheftgepflegten Fahrzeugen haben wir bisher die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze aus der Region herangezogen. Das aber hat der BGH im Herbst 2018 verworfen. Deshalb planen wir für die Zukunft: Wir werden eine Referenzwerkstatt in der Umgebung des Geschädigten ermitteln und deren Stundenlöhne, ET-Aufschläge und ggf. Verbringungskosten im Gutachten ansetzen. Nach unserem Wissensstand hat der BGH nur vorgegeben, dass eine Referenzwerkstatt benannt werden kann, jedoch nicht vorgegeben von wem und welche. Wir werden bewusst nicht die billigsten und auch nicht die teuersten Werkstätten auswählen, sondern wirtschaftlich neutral eine der für den Geschädigten örtlich nächsten Freien Werkstätten. Sicherlich werden wir viel Gegenwind haben und wahrscheinlich auch haarsträubende Argumente zur Ablehnung „unserer“ Referenzwerkstatt. Allerdings können wir uns nicht vorstellen, dass die von uns benannte Referenzwerkstatt schlechter sein soll als die der Versicherungen, allenfalls teurer, da dann ein übliches Preisniveau berechnet wird. Werden unsere Kunden damit vor Gericht Erfolg haben?*

... dürfte spätestens beim BGH scheitern

**ANTWORT:** Wir fürchten, spätestens beim BGH geht das schief. Und das aus demselben Grund, den wir schon zur Entscheidung des OLG München vorgetragen haben, wonach vom Schadengutachter benannte Durchschnittswerte eine Sperre für einen Verweis „darunter“ sein sollten (OLG München, Urteil vom 13.09.2013, Az. 10 U 859/13, Abruf-Nr. 133874).

### Der Verweis ist laut BGH grundsätzlich möglich

Der Versicherer hat nun einmal laut BGH das Recht, bei Fahrzeugen die älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt sind, auf eine mühelos erreichbare und zugängliche Werkstatt zu verweisen, die von der Reparaturqualität vergleichbar ist.

Die Begründung des BGH: Solange ein Fahrzeug noch unter dem Schutz der Herstellergarantie steht, der Halter sich noch bei unplanmäßigen Schäden außerhalb der Garantiezeit objektiv Kulanzhoffnungen machen kann und solange der Halter das Fahrzeug beim Verkauf als „scheckheftgepflegt“ bewerben könnte, soll er nicht (auch nur gedachte) Reparaturmöglichkeiten in Anspruch nehmen müssen, die ihm die Durchsetzung von Garantieansprüchen und Kulanzserwartungen erschweren oder die Anpreisung „scheckheftgepflegt“ zer-

stören [BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Rdnr. 14 und 15, Abruf-Nr. 133712; BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Rdnr 12, Abruf-Nr. 192297].

Bemerkenswert ist noch, dass bisher nur Fälle den BGH erreicht haben, bei denen sich die erforderlichen Arbeiten auf Karosseriebau- und Lackierhandwerkstätigkeiten beschränkt haben. Fälle mit Elektroneinfluss wie das Anmelden neuer intelligenter Scheinwerfer oder der Sensoren des Abstandstempomaten waren noch nicht dabei. Bei den Blech- und Lackfällen ist der BGH ja großzügig bei den Fragen der technischen Gleichwertigkeit, womit er wohl auch richtig liegt. Denn in nennenswerter Zahl nutzen die Markenbetriebe die Karosseriespezialisten als Subunternehmer.

Wenn nun der Versicherer bei seinem Verweis alles richtig gemacht hat, also

- eine für den konkreten Reparaturbedarf qualifizierte
- nahe genug gelegene Werkstatt benannt
- und deren Aushangpreise für Jedermann zugrunde gelegt

hat, ist ihm nach der Rechtsprechung des BGH der Verweis gelungen.

### Der Gutachter kann das Verweisrecht nicht aushebeln

Wenn er also – plakativ gesprochen – dann den Weg von 100 Euro zu 80 Euro geschafft hat, kann das, so der BGH im Herbst 2018, nicht durch einen vom Schadengutachter verwendeten Durchschnittssatz von 90 Euro „gesperrt“ werden [BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554]. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung der BGH überprüft und bestätigt hat, hatte das laut Wiedergabe der Entscheidungsgründe durch den BGH so begründet: „Es gebe keinen Grund dafür, eine Verweisung des Geschädigten nur in Fällen zuzulassen, in denen Schadensgutachten auf der Basis der Verrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt kalkuliert seien, eine Verweisung im Rahmen der Schadensminderungspflicht aber nicht zuzulassen, wenn eine Kalkulation auf der Basis abstrakter mittlerer Verrechnungssätze erfolge. Durch einen Verweis auf eine günstigere als die vom Geschädigten bzw. dem Privatsachverständigen als Referenzwerkstatt gewählte freie Werkstatt werde der Geschädigte im Falle einer fiktiven Abrechnung nicht in seiner Dispositionsbefugnis eingeschränkt. Sei es unstrittig, dass eine für den Geschädigten zugängliche und erreichbare Werkstatt eine sach- und fachgerechte Reparatur, welche dem Standard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche, kostengünstiger erbringe als eine andere freie Werkstatt, so sei nur der günstigere Betrag zur Reparatur erforderlich.“

Da steckt ja textlich schon – sozusagen vorsorglich – die Variante „konkrete freie Werkstatt“ drin. Und rein logisch: Wenn der Verweis von 100 auf 80 Euro durch vom Gutachter gewählte statistische Sätze nicht gesperrt wird, dann doch auch nicht durch eine vom Gutachter ausgewählte („Warum die? Warum nicht die andere?“) Werkstatt und deren Preise.

Ihr Ansatz, dass der BGH ja nicht gesagt habe, wer eine Referenzwerkstatt benenne, greift daher nicht. Die Benennung ist ein Einwand der Schadensminderungspflicht, und das ist nun ganz eindeutig ein (enges) Recht des Schädigers.

Wenn der Versicherer alles richtig macht, ...

... kann der Gutachter keine Sperre nach unten einziehen

Einwand zur Schadensminderung ist Recht des Schädigers

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

## WBW bei einem jungen Re-Import?

! Nach wie vor begünstigen die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze in der EU und die nicht zuletzt darauf basierenden unterschiedlichen Werksabgabepreise der Hersteller das grenzüberschreitende Geschäft mit eigentlich für andere Märkte bestimmten Fahrzeugen. Die werden dann hier besonders günstig angeboten. Aus diesem Umfeld stammt die Frage eines Schadengutachters zum Ansatz des Wiederbeschaffungswerts (WBW): !

WBW aus Nicht-Re-Import ansetzbar?

**FRAGE:** *Das Fahrzeug des Geschädigten war bei Schadeneintritt drei Monate alt und 3.300 km gelaufen. Ursprünglich war es beim Vertragshändler als Re-Import mit Tageszulassung gekauft für 32.000 Euro brutto. Die Reparaturkosten betragen nun 30.581,41 Euro. Bei der Suche nach Vergleichsfahrzeugen habe ich kein einziges gefunden, das ebenfalls aus einem Re-Import stammt. Das kann ich belegen. So komme ich auf einen WBW von 35.700 Euro. Der Versicherer rechnet auf Basis 26.000 Euro brutto ab, und zwar mit dem Einwand „Re-Import“. M. E. ist doch der dem Geschädigten relevante und zugängliche Markt entscheidend. Was nun?*

Generell unter engen Voraussetzungen möglich

**ANTWORT:** Schadenersatz ist kein Kaufpreisersatz, sondern stellt auf den WBW ab. Das sieht man schon am Beispiel eines Fahrzeugs, das der Geschädigte in der Fernsehlotterie gewonnen oder dem Insolvenzverwalter für kleines Geld abgekauft hat. Generell ist es also möglich, dass der WBW höher ist, als es der Kaufpreis war. Aber es müssen Äpfel mit Äpfeln und Birnen mit Birnen verglichen werden.

### Nicht-Re-Import ausnahmsweise ansetzbar

Das Objekt des Schadens ist ein Re-Import-Fahrzeug mit Tageszulassung. Also muss auf Re-Import-Fahrzeuge mit gleichen Eckdaten abgestellt werden. Allerdings ist es naheliegend, dass es die als so junge Gebrauchte nicht gibt, weil die Re-Import-Händler eher selten Vorführwagen vorhalten oder Mobilitätsflotten. Wenn so ein Objekt also wirklich nicht (auch nicht in ausnahmsweise vergrößertem Suchradius) zu finden ist, kann nur auf ein vergleichbares Fahrzeug abgestellt werden, das nicht aus einem Re-Import stammt.

### Rechnerischer Abschlag als Vorteilsausgleich

Doch dann ist zu überlegen, ob unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs ein rechnerischer Abschlag gemacht werden kann. Denn wenn der Geschädigte seinen ersatzweise erworbenen Nicht-Re-Import zum Verkauf anböte, bekäme er dafür ganz offensichtlich mehr (siehe die über seinem ursprünglichen Einstandspreis liegenden Preise für Gebrauchte), als er beim Verkauf des Reimports bekommen hätte. In Umkehrung der Rechtsprechung zur Wertminderung könnte dieser Vorteil ausnahmsweise auch dann anzurechnen sein, wenn gar keine Verkaufsabsicht besteht.

**Wichtig !** Es ist schwer vorhersehbar, wie ein Gericht einen solchen Fall entscheiden würde.

GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

## Die „Keine-280-Euro-SV-Kostenvorgabe“ ist nicht durch ein BGH-Urteil überholt

Wie berichtet, verstärkt ein Versicherer seine Aktivitäten, dem Geschädigten eine Obergrenze (früher 280 Euro, heute 297 Euro) für die Gutachternkostenerstattung zu nennen mit gleichzeitiger Offerte, einen Gutachter zu diesem Preis zu vermitteln. Wie man hört, fühlt er sich durch die Entscheidung des BGH zu den Mietwagenkostenvorgaben, die auch Sonderpreise sein dürfen, bestärkt. Denn was für Mietwagenkosten gelte, müsse auch für Schadengutachtenkosten gelten. Doch da geht der Versicherer fehl.

### Bisherige Rechtsprechung der Amtsgerichte

Das AG München hat mit eindrucksvollen Ausführungen, die es (über das nachfolgende Zitat hinaus) noch einmal im Wortlaut nachzulesen lohnt, diese Preisvorgabe verworfen: „Das Recht des Geschädigten, einen eigenen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen, wäre erheblich eingeschränkt, wenn es der Beklagtenseite offen stünde, durch Benennung einiger Sachverständiger zu einem niedrigen Preis, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständiger erheblich unterschreitet, den Geschädigten praktisch finanziell zu zwingen, deren Dienste in Anspruch zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, höhere Sachverständigenkosten nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ersetzt zu bekommen.“ (AG München, Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17, Abruf-Nr. 196819).

Im gleichen Sinne haben bereits entschieden:

- AG Kempten, Urteil vom 07.11.2017, Az. 4 C 937/16, Abruf-Nr. 197583
- AG Nördlingen, Urteil vom 21.02.2018, Az. 3 C 782/17, Abruf-Nr. 200731
- AG Rosenheim, Urteil vom 14.05.2018, Az. 13 C 1969/17, Abruf-Nr. 201818

### Urteile sind nicht durch BGH-Entscheidung überholt

Diese Urteile sind nicht durch die Entscheidung des BGH (Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382) überholt. Zwar hat der BGH darin Hinweise des Versicherers auf Anmietmöglichkeiten für ein Ersatzfahrzeug auch dann für beachtlich erklärt, wenn sie sich auf Tarife beziehen, die nur mit der vermittelnden Unterstützung des Versicherers erzielbar sind.

Das war durchaus überraschend, denn bisher waren Verweise auf Versicherer Sonderpreise jedenfalls bei den Reparaturkosten tabu.

Auf den ersten Blick scheint der BGH zu differenzieren zwischen den unmittelbar auf das Fahrzeug bezogenen Positionen der Reparatur und der Verwertung, bei denen Sonderkonditionen des Versicherers keine Rolle spielen dürfen, und dem „Drumherum“, das nicht unmittelbar das Eigentum des Geschädigten betrifft.

Geschädigter muss Benennung eines SV durch Versicherer nicht hinnehmen

BGH lässt Versicherer Sonderpreise bei Mietwagenanmietung zu

BGH-Urteil wirkt  
nicht auf Gutachten-  
kostenerstattung

Mietwagen steht  
„neben“ beschädig-  
tem Fahrzeug

Jedoch lohnt ein Blick in den Urteilstext, dort Randnummer 24: „Zwar mag die Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, die ihm grundsätzlich auch insoweit eröffnete Möglichkeit, die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen, tangieren. Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung kommt dem aber keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist - anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache - nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“

Der Mietwagen steht in der Tat „neben“ dem beschädigten Fahrzeug, er wirkt nicht darauf ein. Das Schadengutachten hingegen ist die Grundlage für den Reparaturauftrag. Der Geschädigte als Laie kann nicht beurteilen, welcher der richtige Reparaturweg ist. Deshalb darf er den Experten fragen und auf dessen im Gutachten niedergelegten Auffassung vertrauen.

Weil das Schadengutachten der Leitfaden für den einzuschlagenden Reparaturweg ist, hat das Gutachten eine direkte Einwirkung auf das beschädigte Fahrzeug und damit auf das Eigentum des Geschädigten. Denn was darin nicht zur Reparatur vorgesehen ist, wird ggf. auch nicht repariert.

Dem Schädiger jedoch Einfluss auf die Frage zu geben, was alles repariert werden muss und was nicht, unterscheidet sich nur marginal davon, ihm das Fahrzeug zur Reparatur anzuvertrauen. Aber genau davor soll die Ersetzungsbefugnis den Geschädigten, siehe BGH-Zitat oben, schützen. Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, dem Schädiger mit der Möglichkeit, über einen Vorgabepreis die Heranziehung eines letztlich von ihm vorgegebenen Gutachters zu erzwingen und damit zu bestimmen, wie das Fahrzeug des Geschädigten zu reparieren ist.

### Mietwagen und Schadengutachten sind nicht vergleichbar

Folglich sind das Schadengutachten einerseits und der Mietwagen andererseits nicht gleich weit vom beschädigten Fahrzeug selbst entfernt. Während der Mietwagen nach der Benutzung zurückgegeben wird, nutzt der Geschädigte sein Fahrzeug nach der Reparatur weiter. Das soll er nicht mit dem ihn nachhaltig verunsichernden Gefühl tun müssen, dass der Schädiger vielleicht in seinem eigenen Interesse den billigsten aller Reparaturwege gewählt hat.

DOWNLOAD

Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



**PRAXISTIPP** | Nutzen Sie den Textbaustein 442 „Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten [H]“ → Abruf-Nr. 44970754, den wir um das auf Seite 20 dieser Ausgabe abgedruckte Modul erweitert haben. Anwälten steht für die gerichtliche Korrespondenz der Textbaustein „RA012: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkostenerstattung: Klagebegründung“ → Abruf-Nr. 45956033 zur Verfügung.

GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

## Bagatellgrenze für Schadengutachten – ein Update

Wann immer bei Schadengutachten das Thema „Bagatellgrenze“ auf den Tisch kommt, steigt die Stimmung. Denn die Bagatellgrenze zieht den Strich zwischen der wirtschaftlich eher nicht interessanten Kurzkalkulation und dem margenattraktiven Vollprodukt. Ihr Inhalt: Ist auch für den Laien erkennbar, dass der Schaden auf oberflächlichen Kleinkram begrenzt ist, ist das Vollgutachten der sprichwörtliche Schuss mit Kanonen auf Spatzen. Dann muss der Unfallgegner die Gutachtenkosten nicht erstatten. |

### Früher sprach man von 1.500 D-Mark

Für die erste Annäherung macht die Rechtsprechung die Bagatellgrenze am Schadenbetrag fest. Ältere Leser erinnern sich: Die Bagatellgrenze wurde früher bei 1.500 DM angesiedelt. Vor etwa 15 Jahren hat der BGH das dann schlicht umgerechnet (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

Leitsatz b) aus dem Urteil lautet: „Für die Beurteilung, ob die Kosten eines Sachverständigengutachtens zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören und vom Schädiger zu ersetzen sind, kann im Rahmen tatrichterlicher Würdigung auch die von dem Gutachter ermittelte Schadenshöhe berücksichtigt werden.“

**Wichtig** | Man beachte das Wörtchen „auch“ in diesem Satz. Es deutet an, dass die Schadenshöhe nicht das alleinige Merkmal ist.

### Entscheidend ist die ex ante-Sicht des Geschädigten

Im Volltext der Entscheidung lautet die maßgebliche Passage: „Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Diese Voraussetzungen sind zwar der Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verwandt. Gleichwohl ergeben sie sich bereits aus § 249 BGB, so daß die Darlegungs- und Beweislast hierfür beim Geschädigten liegt.“

Das Maß der Dinge sind also die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zum Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung.

### Die Schadenshöhe als erste Annäherung für das Gericht

Um das Ganze praktikabel zu gestalten, sagt der BGH jedoch auch: „Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag

Die Schadenshöhe ist nicht alleiniges Merkmal

Welche Kenntnisse hatte der Geschädigte bei Erteilung des Gutachtauftrags?

Gerichte haben einen breiten Beurteilungsspielraum

überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – ausgereicht hätten.“

#### Der BGH gibt dem Instanzrichter Freiheiten

Das Landgericht hatte die Kosten des Gutachtens zugesprochen. Das hat der BGH gebilligt: „Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beauftragung eines Sachverständigen sei erforderlich gewesen, weil der Schaden im Streitfall mehr als 1.400 DM (715,81 Euro) betragen habe und es sich deshalb nicht um einen Bagatellschaden gehandelt habe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Betrag liegt in dem Bereich, in dem nach allgemeiner Meinung die Bagatellschadensgrenze anzusiedeln ist.“

Aber Achtung: „revisionsrechtlich nicht zu beanstanden“ heißt, dass sich das Gericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums gehalten hat. Hätte das Landgericht die Schadenhöhe von 715,81 Euro nicht für ausreichend gehalten, hätte der BGH ziemlich sicher ebenfalls gesagt, dass das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

#### Warum gehen manche Gerichte derzeit in Richtung 1.000 Euro?

Vielfach hat UE auf Urteile aufmerksam gemacht, die die Bagatellgrenze – wohlbemerkt: immer als erste Annäherung – eher bei 1.000 Euro als bei den alten 750 Euro sehen, wobei manche Gerichte die 1.000 Euro als Nettobetrag und andere als Bruttobetrag betrachten.

1.000 Euro sind heute ein eher kleiner Schaden

Der Hintergrund liegt auf der Hand: 1.500 DM Schadenhöhe vor deutlich mehr als 15 Jahren mögen ein veritabler Unfallschaden gewesen sein. Die 750 Euro von heute sind – insbesondere im Premiumsegment – eher eine kleine SMART-repair-Maßnahme. Eine Spiegelkappe oder ein Rücklichtglas sprengen den Rahmen oft bereits.

1.000-Euro-Grenze ist daher eine eher moderate Anpassung

Würde ein Gericht einen 1.500 DM Schaden von damals auf heutige Verhältnisse umrechnen lassen, käme sicher ein wesentlich höherer Betrag als 1.000 Euro heraus. Die 1.000-Euro-Grenze ist eine mehr als moderate Abweichung von den 750 Euro. Und genau dort sieht UE das Risiko.

#### Gerichtsprozesse um die Bagatellgrenze sind gefährlich

In den Prozessen um die Bagatellgrenze, bei denen sich der Kläger noch schematisch an den 750 Euro festklammert, liegen die zur Erstattung eingeklagten Gutachtenkosten nicht selten bei mindestens der Hälfte des Reparaturkostenbetrags, oft gar über der Hälfte. Ein warnendes Beispiel liegt ja bereits vor: Bei Reparaturkosten von 839,91 Euro hatte der Geschädigte eines vor dem AG München entschiedenen Falles ebenfalls ein Gutachten eingeholt. Die Rechnung für diese Expertise belief sich auf (das ist kein Schreibfehler!) 940,04 Euro.

Mag der Sachverständige nun auch noch so inbrünstig der Auffassung sein, sein Aufwand wäre doch groß gewesen: Dass bei einer solchen Relation von Schaden zu Gutachtenkosten das Gericht nach Wegen sucht, „Nein“ zu sagen, überrascht und verwundert uns nicht.

Das Gericht kramte ein Urteil der Berufungskammer des LG München I vom 20.09.2001 (Az. 19 S 10340/01) heraus, in dem die der Meinung war, die damalige 1.000-DM-Grenzziehung müsse angesichts der gestiegenen Reparaturkosten deutlich angehoben werden. Unter Reparaturkosten von 2.500 oder gar 3.000 DM müsse der Geschädigte im Einzelnen begründen, warum ein Schadengutachten erforderlich sein solle. Daran orientiert hat das AG München die Klage auf Erstattung der Gutachtenkosten abgewiesen und in den Raum gestellt, die Bagatellgrenze liege bei 1.500 Euro, also den umgerechneten 3.000 DM aus der Berufungsentscheidung, auf die es Bezug nahm (AG München, Urteil vom 04.04.2014, Az. 331 C 34366/13, Abruf-Nr. 142486).

Das ist zum Glück ein Einzelfall geblieben, die Bagatellgrenze hat sich beim AG München bei etwa 1.000 Euro brutto eingependelt. Doch muss man sehen: Jeder Prozess um die 750 Euro birgt, jedenfalls wenn es keine besonderen Umstände gibt, so ein Risiko. Das ist das Sägen an dem Ast, auf dem die Schadengutachter sitzen.

### Die Zahl allein ist es aber nicht

Ein aktuelles Urteil des AG Nürnberg zeigt jedoch klar und deutlich: Allein auf den Schadenbetrag kann nicht abgestellt werden (AG Nürnberg, Urteil vom 06.06.2019, Az. 18 C 2692/19, Abruf-Nr. 209532, siehe UE 7/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 45988612). Da befindet sich das AG in guter Gesellschaft mit der oben zitierten BGH-Passage.

### Das Schadenbild

Im Nürnberger Fall ging es um einen Stoßfänger. In der Tat ist es so, dass sich die Verkleidung oft zu einem „nix passiert“-Bild zurückverformt und darunter deutlicher Schaden verborgen bleibt. Das bedarf stets der Beurteilung, für die das Laienwissen nicht ausreicht.

Es ist jedoch gefährlich, wenn sich krampfhaft an der 750-Euro-Grenze festhaltende Gutachter argumentieren, bei jedem Schaden könne Verborgenes darunter liegen. Bei einem oberflächlichen Blechschaden wird man bei den Gerichten nicht viel Gefolgschaft erwarten dürfen, und das mit dem oben geschilderten Risiko, dass ein verärgerter Richter die Latte für die Zukunft noch höher legt, als beim derzeitigen 1.000 Euro-Trend.

### Die Anhängenzugvorrichtung

Ein Klassiker ist auch die Anhängenzugvorrichtung nach einem Heckaufprall. Mag sie auch den Schaden vom Fahrzeugkörper abgehalten haben und äußerlich einwandfrei aussehen, weiß der Geschädigte nie, welche Kräfte sich in den Wagenboden übertragen haben und ob das Teil selbst noch in Ordnung ist. Da ist ein Gutachten erforderlich (AG Wolfenbüttel vom 08.05.2018, Az. 17 C 270/17, Abruf-Nr. 201016).

So kam das  
AG München  
auf 1.500 Euro

AG München ist  
Einzelfall geblieben



SIEHE AUCH  
Beitrag  
auf Seite 4

Im Verborgenen  
liegende Schäden

Gutachten immer  
erforderlich

Gutachten erforderlich  
für WBW, Restwert  
und 130-Prozent-  
Grenze

### Die Totalschadenabgrenzung und die 130-Prozent-Grenzsuche

Bei Fahrzeugen, die bereits im Wiederbeschaffungswert (WBW) sehr niedrig liegen, drängt sich die Erforderlichkeit des Gutachtens geradezu auf: Zum einen bedarf es da der Festlegung des WBW und des Restwerts. Zum anderen muss ggf. die 130-Prozent-Grenze beachtet werden.

Und wenn dann noch eine Unwägbarkeit wie der denkbare Schaden hinter der Stoßfängerverkleidung hinzukommt, gibt es z. B. für das AG Heidenheim gar keine Zweifel mehr: Bei einem Fahrzeug, dessen WBW niedrig ist, ist ein Schadengutachten schon deshalb erforderlich, um in Abgrenzung zum WBW erkennen zu können, ob die Reparatur noch lohnt. Hinter einer großflächigen Eindellung des Stoßfängers können weitere Schäden verborgen sein, was dem Laien eine eigständige Abschätzung unmöglich macht (AG Heidenheim, Urteil vom 28.04.2014, Az. 14 U 10/14, Abruf-Nr. 142005).

### Kein Gutachten heißt nicht kein Gutachter

Ist die Bagatellgrenze unterschritten und liegen keine Sondergründe vor, gilt: „Kein Gutachten“ heißt nicht „kein Gutachter“. Allerdings muss der Geschädigte den Schadengutachter dann mit der Erstellung eines Produktes beauftragen, das der Situation angepasst ist.

Schadenprognose  
mit zwei bis drei  
Bildern

Das mag eine mit zwei oder drei Bildern garnierte Schadenprognose sein, die einen der Situation angepassten Preis hat. Die Kosten dafür sind dann durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155; AG Böblingen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469; AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191; AG Heidenheim, Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087). Und auch damit funktioniert die Rechtsprechung „Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben“.

Wenn der Versiche-  
rer Einwände hat:  
Vollgutachten

### Situation nach beanstandetem Kostenvoranschlag

Wenn der Geschädigte zunächst mit einem Kostenvoranschlag agiert, der jedoch vom Versicherer nicht akzeptiert wird, kann er anschließend ein Schadengutachten auf Kosten der Gegenseite in Auftrag geben (AG Bamberg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 0102 C 569/14, Abruf-Nr. 143002; AG Köln, Urteil vom 18.03.2016, Az. 274 C 141/15, Abruf-Nr. 146707; AG Hattingen, Urteil vom 10.02.2017, Az. 16 C 92/16, Abruf-Nr. 191957; AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 28.01.2019, Az. 11 C 1714/18, Abruf-Nr. 208357).

#### DOWNLOAD

Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 452: Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H) → Abruf-Nr. 45262280
- Textbaustein 419: Gutachten geprüft - Bagatellschaden eingewandt (H) → Abruf-Nr. 44291071
- Textbaustein 276: Bagatellgrenze immer brutto vergleichen (H) → Abruf-Nr. 42694919
- Textbaustein 215: Kurzgutachten bei Bagatellschaden (H) → Abruf-Nr. 42690689

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

**TEXTBAUSTEIN 476 / Mietwagen jenseits der Gruppe 10 (H)**

Für die Abrechnung der beigefügten Mietwagenrechnung im Rahmen des Schadenersatzanspruches des Geschädigten weisen wir bereits jetzt vorsorglich auf Folgendes hin: Bei dem beschädigten Fahrzeug unseres Kunden und bei dem als Ersatzfahrzeug genommenen Mietwagen handelt es sich um ein Fahrzeug jenseits der Mietwagengruppe 10.

Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel endet jedoch bei Gruppe 10 und enthält – anders als der Schwacke Mietpreisspiegel – keine Werte zu den hier maßgeblichen Fahrzeugen. Daher kann die Fraunhofer-Liste nicht herangezogen werden (AG Leverkusen, Urteil vom 02.05.2019, Az. 27 C 122/18).

*Ggf. ergänzen:*

Darüber hinaus enden auch die Ausführungen in Ihrem Erstkontaktschreiben zu von Ihnen vermittelbaren Mietwagen bei Fahrzeugen der Gruppe 10. Somit konnte der Geschädigte formal und sicher auch sachlich zu Recht davon ausgehen, dass Sie ein solches Fahrzeug nicht vermitteln können. Sie wissen selbst, dass solche Fahrzeuge nur handverlesen angeboten werden. Folglich ist auch Ihr Erstkontaktschreiben nicht geeignet, Pflichten des Geschädigten auszulösen (AG Leverkusen, Urteil vom 02.05.2019, Az. 27 C 122/18).

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)**SIEHE AUCH**Zum Beitrag  
auf Seite 5**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 45994376  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 13



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44970754  
auf ue.iww.de



## TEXTBAUSTEIN 442 / Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H)

**■ „Keine-Preisvorgabe-für-Gutachtenkosten-Rechtsprechung“ nicht durch BGH-Urteil überholt**

Die Instanzurteile, die die Preisvorgabe verwerfen, sind durch die Entscheidung des BGH (Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18) nicht überholt. Zwar hat der BGH darin Hinweise des Versicherers auf Anmietmöglichkeiten für ein Ersatzfahrzeug auch dann für beachtlich erklärt, wenn sie sich auf Tarife beziehen, die nur mit der vermittelnden Unterstützung des Versicherers erzielbar sind. Das war durchaus überraschend, denn bisher waren Verweise auf Versicherer Sonderpreise jedenfalls bei den Reparaturkosten tabu.

Auf den ersten Blick scheint der BGH zu differenzieren zwischen den unmittelbar auf das Fahrzeug bezogenen Positionen der Reparatur und der Verwertung, bei denen Sonderkonditionen des Versicherers keine Rolle spielen dürfen, und dem „Drumherum“, das nicht unmittelbar das Eigentum des Geschädigten betrifft.

Jedoch lohnt ein Blick in den Urteilstext, dort Randnummer 24: „Zwar mag die Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, die ihm grundsätzlich auch insoweit eröffnete Möglichkeit, die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen, tangieren. Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung kommt dem aber keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist - anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache - nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“

Der Mietwagen steht in der Tat „neben“ dem beschädigten Fahrzeug, er wirkt nicht darauf ein. Das Schadengutachten hingegen ist die Grundlage für den Reparaturauftrag. Der Geschädigte als Laie kann nicht beurteilen, welcher der richtige Reparaturweg ist. Deshalb darf er den Experten fragen und auf dessen im Gutachten niedergelegten Auffassung vertrauen.

Weil das Schadengutachten der Leitfaden für den einzuschlagenden Reparaturweg ist, hat das Gutachten eine direkte Einwirkung auf das beschädigte Fahrzeug und damit auf das Eigentum des Geschädigten. Denn was darin nicht zur Reparatur vorgesehen ist, wird gegebenenfalls auch nicht repariert.

Dem Schädiger jedoch Einfluss auf die Frage zu geben, was alles repariert werden muss und was nicht, unterscheidet sich nur marginal davon, ihm das Fahrzeug zur Reparatur anzuvertrauen. Aber genau davor soll die Ersetzungsbefugnis den Geschädigten, siehe BGH-Zitat oben, schützen.

Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, dem Schädiger mit der Möglichkeit, über einen Vorgabepreis die Heranziehung eines letztlich von ihm vorgegebenen Gutachters zu erzwingen und damit zu bestimmen, wie das Fahrzeug des Geschädigten zu reparieren ist.